



Tierseuchenrechtliche Verfügung des Landesuntersuchungsamtes zur teilweisen Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Anordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019

Aufgrund

- des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/150 der Kommission vom 20. Januar 2023 (ABl. L 20 vom 23.1.2023, S. 33–40) in Verbindung mit Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78–119),
- des Artikels 42 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211),
- des § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095),
- des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes v. 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154),
- des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

wird folgende tierseuchenrechtliche Verfügung des Landesuntersuchungsamtes erlassen:

I.

1. Die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019 wird für die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Westerwaldkreis und die Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken zum 26.01.2023 aufgehoben.

II.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Die tierseuchenrechtliche Verfügung kann auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes (<https://lua.rlp.de>) eingesehen werden.

Begründung

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des LTierSG, da Art und Umfang eine landkreisübergreifende Verfügung erfordern.

Am 11.01.2019 hat das Landesuntersuchungsamt eine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erlassen und darin das gesamte Gebiet Rheinland-Pfalz zur Sperrzone erklärt. Aufgrund des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2023/150 der Kommission vom 20. Januar 2023 ist die Festlegung der Sperrzone teilweise aufzuheben.



Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit i. V. m. Artikel 42 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sind die wegen einer amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit angeordneten Maßnahmen aufzuheben, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass sie nicht mehr erforderlich sind, um das Risiko einer Ausbreitung der Seuche zu begrenzen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/150 hat die Europäische Kommission bestimmte Teile des Bundeslands Rheinland-Pfalz als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Somit entfällt die Blauzungenkrankheit-Sperrzone für die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz- Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein- Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Westerwaldkreis und die Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken und die in der unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen sind aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis

Für die Gebiete in Rheinland-Pfalz ohne Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektionen mit dem BT-Virus (den Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Landkreis Vulkaneifel, den Landkreis Berncastel-Wittlich, den Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier) gilt die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019 unverändert weiter.

56068 Koblenz, den 27.01.2023

Landesuntersuchungsamt
In Vertretung

Dr. Manuel Rebelo